

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Veranlagungsanzeigen kosten pro Zeile 75 Pf. — Text- und Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hasbancq & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshofer Straße 33-42, Telefon-Nr. 95 u. 80, Telegr.-Adr.: Mittelband Bochum.

Unsere Kohlenwirtschaft.

Heber, Aufbau und Aufgaben unserer Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage herrscht noch fast völlige Unklarheit, obwohl wir wiederholt eingehend darüber berichtet haben. Die merkwürdigsten Vorstellungen hierüber bestehen nicht nur in den unteren, sondern auch in den sog. gebildeten Schichten. Von der leitenden Stelle in der Kohlenwirtschaft, dem Reichskohlenrat, werden die unmöglichsten Dinge erwartet und gefordert. Und die Presse trägt meist noch dazu bei, die bestehende Vermirrung der Begriffe zu steigern. Es wird fast völlig übersehen, daß Erzeugung und Verbrauch bei der Regelung der Kohlenwirtschaft einzuweisen nicht erfasst sind. Ebenso, daß infolge des Kohlenmangels die Braunkohlewirtschaft fortbesteht und sich jedenfalls erst mit dem Kohlenmangel beheben läßt.

Die Regelung der Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage baut sich auf dem Gesetz vom 23. März 1919 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche am 1. September 1919 in Kraft traten. Das erstere ist ein Rahmengesetz, das nur 5 Paragraphen umfaßt und sozusagen die Grenze zieht für die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, deren Beratung durch einen Sachverständigenausschuß von 50 Mitgliedern erfolgte. Diese Ausführungsbestimmungen umfassen 123 Paragraphen und gliedern sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt den allgemeinen Teil, der zweite die Brennstoffwirtschaft, der dritte die Strafbestimmungen, der vierte die Nebengangs- und Schlußbestimmungen.

Von den vier Abschnitten, in die die Ausführungsbestimmungen zerfallen, interessiert hier besonders der zweite, der die Brennstoffwirtschaft (§§ 3-17) behandelt. Von den Paragraphen des ersten Abschnittes folgt der erste dem Begriff der Brennstoffe wie des Kohlengehalts fest, der zweite befragt, daß die Verbände, die die Kohlenherzeuger nach § 2 des Gesetzes zusammenfassen, die Kohlenyndikate und das Gasföskyndikat, und daß der Gesamtverband der Reichskohlenverband seien. Der dritte Abschnitt, der die Strafbestimmungen, und der vierte, der die Nebengangs- und Schlußbestimmungen regelt, sind für unsere Betrachtungen von geringerer Bedeutung.

Träger der Brennstoffwirtschaft sind die Syndikate, der Reichskohlenverband, der Reichskohlenrat und Sachverständigenausschüsse. Als Syndikate kommen die Kohlenyndikate und das Gasföskyndikat in Betracht. Zur Errichtung von Kohlenyndikaten sind 11 Bergbaubezirke im Deutschen Reich gebildet, und jedes Kohlenbergwerk gehört einem derselben an. In jedem Bezirk haben sich die Besitzer der Kohlenbergwerke — das sind diejenigen, die ein Kohlenbergwerk auf eigene Rechnung betreiben — zu einem Kohlenyndikat zusammenzuschließen.

Dem geschäftsführenden Organ des Kohlenyndikats muß eine Person angehören, die dem Kohlenyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von fünf geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem Aufsichtsrat des Kohlenyndikats gewählt wird (§ 10).

Das Kohlenyndikat muß einen Aufsichtsrat haben. Von dessen Mitgliedern sind 2-3 durch die Arbeitervertreter des Reichskohlenrats in einer Liste von 3-4 geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrats befugigten Organ des Kohlenyndikats zu wählen. Dem Aufsichtsrat der fünf größten Kohlenyndikate im Reichskohlenverband muß ferner eine Person angehören, die dem Kohlenyndikat von den Angestelltenvertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von zwei geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugigten Organ des Kohlenyndikats gewählt wird (§ 11).

In einem Gasföskyndikat haben sich die Besitzer der Gasanstalten im Deutschen Reich, die Gas erzeugen, zusammenzuschließen. Besitzer ist derjenige, der eine Gasanstalt auf eigene Rechnung betreibt. Die Bestimmungen für Kohlenyndikate gelten im großen und ganzen auch für das Gasföskyndikat.

Zum Reichskohlenverband haben sich sämtliche Kohlenyndikate, das Gasföskyndikat und die deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Kohlenyndikaten angehören, zusammenzuschließen. Auf den Reichskohlenverband finden die Bestimmungen über die Kohlenyndikate sinngemäße Anwendung. Dem Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes müssen 5 Personen angehören, von denen drei von den Arbeitervertretern, einer von den Angestelltenvertretern und einer von den Verbrauchervertretern des Reichskohlenrats dem Reichskohlenverband in Listen zu vier, zwei und zwei geeigneten Personen vorgeschlagen werden und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugigten Organ des Reichskohlenverbandes zu wählen sind.

Der Reichskohlenrat (§ 2 ff. A. B.) besteht aus 60 Mitgliedern, und zwar aus: 3 Vertretern der Länder, 15 Vertretern der bergbaulichen Unternehmer, 15 Vertretern der bergbaulichen Arbeiter, 1 Vertreter der Unternehmer der Gasanstalten, 1 Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten, 2 Vertreter der technischen bergbaulichen Angestellten, 1 Vertreter der kaufmännischen bergbaulichen Angestellten, 5 Vertretern der Kohlenhändler, 1 Vertreter der Angestellten des Kohlengroßhandels, 2 Vertreter der Angestellten der Kohlenverarbeitenden Industrie, 2 Vertreter der Arbeiter der Kohlenverarbeitenden Industrie, 2 Vertreter der Kohlenverarbeitenden Kleingewerbebetreibenden, 2 Vertreter der Gewerkschaften, 1 Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der ländlichen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der Eisenbahnen, 1 Vertreter der Seeschiffe, 1 Vertreter der Dienstleistungen, 1 Sachverständigen für Kohlenbergbau, 1 Sachverständigen für Kohlenvertrieb, 1 Sachverständigen für Dampfbohrer.

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverbraucher ernannt; 12 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer und die Vertreter der bergbaulichen Arbeiter und technischen und kauf-

männischen Angestellten werden von der Fachgruppe Bergbau der „Arbeitsgemeinschaft“ (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 272) gewählt. Bei Auswahl der Vertreter soll möglichst jeder Kohlenyndikatsbezirk berücksichtigt werden. 2 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer werden von dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelsklub auf Vorschlag von Kohlenhändlerverbänden gewählt. Die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der Kohlenverarbeitenden Industrie und der Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten werden von der „Arbeitsgemeinschaft“ gewählt. Die Vertreter der Kohlenverarbeitenden Kleingewerbebetreibenden werden vom Deutschen Handwerk- und Gewerbeamt ernannt. Die übrigen Mitglieder werden nach Anhörung von beteiligten Körperschaften und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt.

Bei der Auswahl der Vertreter des Handels und der Verbraucher sollen die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel jeder Gruppe (Unternehmer, Arbeiter, Angestellte usw.) aus.

Der Reichskohlenrat wählt alle drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Vertreter für sie; der Vorsitzende hat auch Stimmrecht.

Der Reichskohlenrat wird, so oft die Gesetze es erfordern, mindestens einmal in jedem Halbjahr berufen, ferner auch auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks oder auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers.

Der Reichskohlenrat bildet drei Sachverständigenausschüsse, nämlich einen technisch-wirtschaftlichen für Kohlenbergbau, einen technisch-wirtschaftlichen für Brennstoffverwendung und einen sozialpolitischen für Kohlenbergbau.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft einschließlich der Erzeugung und Zufuhr nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Er genehmigt die Geschäftspläne des Reichskohlenverbandes und der Syndikate, sowie die Geschäftspläne der Sachverständigenausschüsse, gibt allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft, insbesondere zur Aufrechterhaltung unwirtschaftlichen Wettbewerbs und zum Schutze der Verbraucher, sorgt für einheitliches Zusammenarbeiten des Reichskohlenverbandes und der Sachverständigenausschüsse und hat das Recht, von den Sachverständigenausschüssen dem Reichskohlenverband, den Syndikaten, den Besitzern von Kohlenbergwerken und Gasanstalten, den Kohlenhändlern und Kohlenverarbeitern sowie Vereinigungen von solchen Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse, abgesehen von gewissen Betriebsgeheimnissen, zu verlangen.

Die Sachverständigenausschüsse sammeln und verarbeiten die für ihre Sondergebiete wichtigen Kenntnisse aus Praxis und Forschung, sie beteiligen sich an praktischen und wissenschaftlichen Untersuchungen und geben dem Reichskohlenverband auf Erfindung-Gebieten Rat.

Der Reichskohlenverband überwacht die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrats und erläßt Ausführungsbestimmungen dazu, er beauftragt die den Syndikaten obliegende Regelung der Förderung, des Selbstverbrauchs und des Absatzes der Brennstoffe. Er regelt die Selbstverbrauchsrechte der Syndikatsmitglieder, den Absatz der einzelnen Syndikate, die Lieferungsbedingungen, Brennstoffverkaufspreise, Richtlinien für Preisnachlässe, die Fragen der Erzeugung und Zufuhr u. a. m. Auch ist er befugt, die Geschäftsbücher und -papiere seiner Mitglieder einzusehen und Vorlage von Nachweisungen binnen bestimmter Frist zu verlangen.

Die Kohlenyndikate überwachen die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes und regeln im Rahmen der genannten Vorschriften die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der Brennstoffe ihrer Mitglieder. Sie legen ferner die Lieferungsbedingungen fest und überwachen ihre Durchführung, machen dem Reichskohlenverband Vorschläge für die Brennstoffverkaufspreise und für die Richtlinien der Preisnachlässe und sind befugt, von ihren Mitgliedern Auskunft zu verlangen. — Die Bestimmungen des Gasföskyndikats sind dieselben wie die der Kohlenyndikate.

Gegen die Maßnahmen der Syndikate steht den beteiligten Besitzern von Kohlenbergwerken usw. und Gasanstalten die Beschwerde an den Reichskohlenverband zu, gegebenenfalls auch die weitere Beschwerde von da an den Reichskohlenrat. Gegen die Maßnahmen des Reichskohlenverbandes ist die Beschwerde an den Reichskohlenrat gegeben. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Reichskohlenverbandes können folgende bei der Beschlussfassung sich bildende Minderheiten binnen einer Woche auf Entlassung des Reichskohlenrats antragen: eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der abgegebenen Stimmen, eine Minderheit von wenigstens vier Syndikaten, eine Minderheit von zwei Braunkohlenyndikaten, die Minderheit der Kohlenyndikate von Ober- und Niederschlesien. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wird durch eine Maßnahme des Reichskohlenrats, des Reichskohlenverbandes und der Syndikate auf Grund dieses Gesetzes ein bestehendes Recht verletzt, so hat der Verletzte Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen und richtet sich bei Maßnahmen des Reichskohlenrats oder Reichskohlenverbandes gegen den Reichskohlenverband, bei Maßnahmen eines Syndikates gegen dieses.

Die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft führt das Reich, dessen Befugnisse der Reichswirtschaftsminister ausübt. Dieser kann von allen Kohlenwirtschaftsstellen sowie von Besitzern der Kohlenbergwerke und Gasanstalten, von Kohlenhändlern und Kohlenverarbeitern Auskunft über brennstoffwirtschaft-

liche Verhältnisse verlangen und an allen Beratungen der einzelnen Stellen durch Bevollmächtigte teilnehmen.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet über Einschränkungen der Brennstoffzufuhr aus dem Ausland, über Herabsetzung der vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffpreise und über Einrichtung von Stellen zur Befreiung von Kleinverkaufspreisen.

Die Länder sind befugt, vertreten durch den im Reichsrat gebildeten Ausschuss für Handel und Verkehr, an den Beratungen des Reichskohlenrats und an den Beratungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Steuerbehörden können von dem Reichskohlenrat, den Sachverständigenausschüssen, dem Reichskohlenverband und den Syndikaten Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse verlangen.

Die Gemeinden aus mindestens 10000 Einwohnern, für die die übrigen die Kommunalverwaltungen sind, sowie nach Anhörung von Vertretern der Brennstoffhändler und Brennstoffverbraucher ihrer Bezirke unter Zugrundelegung der vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffverkaufspreise örtliche Kleinverkaufspreise festsetzen können und soweit nicht durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers besondere Stellen geschaffen worden sind.

Außer den erwähnten drei Sachverständigenausschüssen wurden noch gebildet der große Ausschuss für Preisprüfungen und Beanstandungen und der kleine Ausschuss für Führung des Kohlenverkehrs, der Geschäftsbedingungen usw. Der große Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern und entspricht der Zusammensetzung des Reichskohlenrats. Der kleine Ausschuss hat aus 9 Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern. Seine Aufgabe ist hauptsächlich verwaltungsmäßiger Natur, während der große Ausschuss große wirtschaftliche Aufgaben hat und nach dem Beschluß des Reichskohlenrats vom 12. Mai 1929 im Organ des Reichskohlenverbandes nun auch bei der Verhandlung unmittelbar mitwirkt. Wir berichten darüber auch im nächsten Heft.

Es kam es sich also zunächst nur um die Zusammenfassung der ganzen deutschen Kohlenwirtschaft zu einer einheitlichen Organisation, die unter Oberaufsicht des Reiches vom Reichskohlenrat geleitet wird. Aber der Brennstoffmarkt ist gemeinwirtschaftlich organisiert, aber nicht die Erzeugung und der Verbrauch. Die Mehrheit der Sozialversicherungskommissionen hatte sich für eine einheitliche Erzeugung und einen einheitlichen Verbrauch ausgesprochen, aber die Bergwerke haben ihre eigenen Besitzern gegen Entschädigung genommen und einen neuen gemeinwirtschaftlichen Grundgedanken arbeitenden Kohlenmarkt von Unternehmern und Arbeitern herzutragen werden sollte. Dagegen hatte die Minderheit sich für eine einheitliche Erzeugung und einen einheitlichen Verbrauch ausgesprochen, aber die Bergwerke haben ihre eigenen Besitzern gegen Entschädigung genommen und einen neuen gemeinwirtschaftlichen Grundgedanken arbeitenden Kohlenmarkt von Unternehmern und Arbeitern herzutragen werden sollte. Dagegen hatte die Minderheit sich für eine einheitliche Erzeugung und einen einheitlichen Verbrauch ausgesprochen, aber die Bergwerke haben ihre eigenen Besitzern gegen Entschädigung genommen und einen neuen gemeinwirtschaftlichen Grundgedanken arbeitenden Kohlenmarkt von Unternehmern und Arbeitern herzutragen werden sollte.

Neben dem Brennstoffmarkt muß auch die Erzeugung und der Verbrauch gemeinwirtschaftlich organisiert werden. Hierbei müssen auch die Betriebsräte mitwirken. Das können sie nur, wenn sie dazu befähigt sind. Jede Betriebsratsform ist reif, wozu sie Menschen reif sind. Wir brauchen nicht nur Hände, sondern auch Köpfe. Die Sozialisierung löst sich nur aufbauen auf hohes soziales Bewusstsein. Das müssen sich vor allen Dingen diejenigen vor Augen halten, die von Sozialisierung reden ohne etwas davon zu verstehen.

Die Kohlenwirtschaft wird nicht auf hohem Wege stehen bleiben, das zeigt schon die Bildung der drei Sachverständigenausschüsse. Der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau wird sich mit der Erzeugung, der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung mit dem Verbrauch und der sozialpolitische Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau mit den sozialpolitischen Aufgaben beschäftigen. Bei der Preisbildung müssen zudem die Selbstkosten als Grundlage dienen. Bei Erörterung der technisch-wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen sowohl wie auch bei der Ermittlung der Selbstkosten, kann nicht vor den Türen der Betriebe halt gemacht werden. Wie ein Keil den anderen treibt, so wird auch hier ein Keil den anderen bedingen. Dieser Entwicklungsgang vollzieht sich unlosbar, je reiflicher alle Kräfte zusammengerückt werden und mitwirken können. Das Schlimmste auf die Gewerkschaftsbewegung ist allerdings bequemer und leichter, brinat uns aber dem Ziele nicht näher.

Sehr viel ist noch zu erledigen und nachzudenken. Neben dem Brennstoffmarkt muß auch die Erzeugung und der Verbrauch gemeinwirtschaftlich organisiert werden. Hierbei müssen auch die Betriebsräte mitwirken. Das können sie nur, wenn sie dazu befähigt sind. Jede Betriebsratsform ist reif, wozu sie Menschen reif sind. Wir brauchen nicht nur Hände, sondern auch Köpfe. Die Sozialisierung löst sich nur aufbauen auf hohes soziales Bewusstsein. Das müssen sich vor allen Dingen diejenigen vor Augen halten, die von Sozialisierung reden ohne etwas davon zu verstehen.

Großer Ausschuss und Reichskohlenverband.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reiches. Unmittelbar hat er bisher bei der Preisbildung nicht mitgewirkt. Zur mittelbaren Mitwirkung hat er aus seiner Mitte den großen Ausschuss für Preisprüfung und Beanstandungen gebildet, welcher aus 22 Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern besteht und der Zusammenfassung des Reichskohlenrats entspricht. Die Brennstoffverkaufspreise werden vom Reichskohlenrat bestimmt und veröffentlicht unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher. Nun hat der Reichskohlenrat am 12. Mai einem Antrag des Berliner Ausschusses, demnach der große Ausschuss für Preisprüfung und Beanstandungen

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 2 Mk., vierteljährlich 5 Mk. — Veranlassungsbearbeitungen kosten pro Seite 75 Pf. — Text- und Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen. Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Quaschnick & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 33—42, Telefon-Nr. 95 u. 83, Telegr.-Nr.: A 1133 Bochum.

Unsere Kohlenwirtschaft.

Ueber Aufbau und Aufgaben unserer Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage herrscht noch völlige Unklarheit, obwohl wir wiederholt eingehend darüber berichtet haben. Die merkwürdigsten Vorstellungen hierüber bestehen nicht nur in den unteren, sondern auch in den sog. gebildeten Volksschichten. Von der leitenden Stelle in der Kohlenwirtschaft, dem Reichskohlenrat, werden die unmöglichsten Dinge erwartet und gefordert. Und die Presse trägt meist noch dazu bei, die bestehende Verwirrung der Begriffe zu steigern. Es wird fast völlig übersehen, daß Erzeugung und Verbrauch bei der Regelung der Kohlenwirtschaft einzuwickeln nicht erfaßt sind. Ebenso, daß infolge des Kohlenmangels die Zwangsbeschaffung fortbesteht und sich jedenfalls erst mit dem Kohlenmangel beheben läßt.

Die Regelung der Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage baut sich auf dem Gesetz vom 23. März 1919 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche am 1. September 1919 in Kraft traten. Das erstere ist ein Rahmengesetz, das nur 5 Paragraphen umfaßt und sozusagen die Grenze zieht für die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, deren Beratung durch einen Sachverständigenausschuß von 50 Mitgliedern erfolgte. Diese Ausführungsbestimmungen umfassen 123 Paragraphen und gliedern sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt den allgemeinen Teil, der zweite die Brennstoffwirtschaft, der dritte die Strafbestimmungen, der vierte die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Von den vier Abschnitten, in die die Ausführungsbestimmungen zerfallen, interessiert hier besonders der zweite, der die Brennstoffwirtschaft (§§ 3—117) behandelt. Von den Paragraphen des ersten Abschnittes legt der erste den Begriff der Brennstoffe wie das Kohlenergie fest, der zweite bezieht die Verbände, die die Kohlenzeiger nach § 2 des Gesetzes zusammenfassen sollen, die Kohlenyndikate und das Gasostyndikat, und daß der Gesamtverband der Reichskohlenverband sein. Der dritte Abschnitt, der die Strafbestimmungen, und der vierte, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen regelt, sind für unsere Betrachtungen von geringerer Bedeutung.

Träger der Brennstoffwirtschaft sind die Syndikate, der Reichskohlenverband, der Reichskohlenrat und Sachverständigenausschüsse. Als Syndikate kommen die Kohlenyndikate und das Gasostyndikat in Betracht. Zur Errichtung von Kohlenyndikaten sind 11 Bergbaubezirke im Deutschen Reich gebildet, und jedes Kohlenbergwerk gehört einem derselben an. In jedem Bezirke haben sich die Besitzer der Kohlenbergwerke — das sind diejenigen, die ein Kohlenbergwerk auf eigene Rechnung betreiben — zu einem Kohlenyndikat zusammenzuschließen.

Dem geschäftsführenden Organ des Kohlenyndikats muß eine Person angehören, die dem Kohlenyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von fünf geeigneten Personen vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat des Kohlenyndikats gewählt wird (§ 10).

Das Kohlenyndikat muß einen Aufsichtsrat haben. Von dessen Mitgliedern sind 2—3 durch die Arbeitervertreter des Reichskohlenrats in einer Liste von 3—4 geeigneten Personen vorzuschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrats befugten Organ des Kohlenyndikats zu wählen. Dem Aufsichtsrat der fünf größten Kohlenyndikate im Reichskohlenverband muß ferner eine Person angehören, die dem Kohlenyndikat von den Angehörigen der Arbeitervertreter des Reichskohlenrats in einer Liste von zwei geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organ des Kohlenyndikats gewählt wird (§ 11).

In einem Gasostyndikat haben sich die Besitzer der Gasanstalten im Deutschen Reich, die Gas erzeugen, zusammenzuschließen. Besitzer ist derjenige, der eine Gasanstalt auf eigene Rechnung betreibt. Die Bestimmungen für Kohlenyndikate gelten im großen und ganzen auch für das Gasostyndikat.

Zum Reichskohlenverband haben sich sämtliche Kohlenyndikate, das Gasostyndikat und die deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Kohlenyndikaten angehören, zusammenzuschließen. Auf den Reichskohlenverband finden die Bestimmungen über die Kohlenyndikate sinngemäße Anwendung. Dem Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes müssen 5 Personen angehören, von denen drei von den Arbeitervertretern, einer von den Angestelltenvertretern und einer von den Verbrauchervertretern des Reichskohlenrats dem Reichskohlenverband in Listen zu vier, zwei und zwei geeigneten Personen vorgeschlagen werden und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organ des Reichskohlenverbandes zu wählen sind.

Der Reichskohlenrat (§ 21 ff. A. B.) besteht aus 60 Mitgliedern, und zwar aus: 3 Vertretern der Länder, 15 Vertretern der bergbauartigen Unternehmer, 15 Vertretern der bergbauartigen Arbeiter, 1 Vertreter der Unternehmer der Gasanstalten, 1 Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten, 2 Vertretern der technischen bergbauartigen Angehörigen, 1 Vertreter der kaufmännischen bergbauartigen Angehörigen, 5 Vertretern der Kohlenhändler, 1 Vertreter der Angestellten des Kohlengroßhandels, 2 Vertretern der Unternehmer der Kohlenverarbeitenden Industrie, 2 Vertretern der Arbeiter der Kohlenverarbeitenden Industrie, 2 Vertretern der Kohlenverarbeitenden Kleingewerbetreibenden, 2 Vertretern der Gewerkschaften, 1 Vertreter der städtischen Kohlenverarbeiter, 1 Vertreter der landlichen Kohlenverarbeiter, 1 Vertreter der Eisenbahnen, 1 Vertreter der Seefischerei, 1 Vertreter der Wasserkraft, 1 Sachverständigen für Ackerbau, 1 Sachverständigen für Kohlenzeiger, 1 Sachverständigen für Dampfmaschinen.

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverarbeiter gewählt; 12 Vertreter der bergbauartigen Unternehmer und die Vertreter der bergbauartigen Arbeiter nach technischen und kauf-

männlichen Angestellten werden von der Fachgruppe Bergbau der „Arbeitsgemeinschaft“ (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 272) gewählt. Bei Auswahl der Vertreter soll möglichst jeder Kohlenyndikatsbezirk berücksichtigt werden. 2 Vertreter der bergbauartigen Unternehmer werden von dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelstag auf Vorschlag von Kohlenhändlerverbänden gewählt. Die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der Kohlenverarbeitenden Industrie und der Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten werden von der „Arbeitsgemeinschaft“ gewählt. Die Vertreter der Kohlenverarbeitenden Kleingewerbetreibenden werden vom Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kommertage gewählt. Die übrigen Mitglieder werden nach Anhörung von beteiligten Körperschaften und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt.

Bei der Auswahl der Vertreter des Handels und der Verbraucher sollen die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel jeder Gruppe (Unternehmer, Arbeiter, Angehörige usw.) aus.

Der Reichskohlenrat wählt alle drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Vertreter für sie; der Vorsitzende hat auch Stimmrecht.

Der Reichskohlenrat wird, so oft die Verhältnisse es erfordern, mindestens einmal in jedem Halbjahr berufen, ferner auch auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks oder auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers.

Der Reichskohlenrat bildet drei Sachverständigenausschüsse, nämlich einen technisch-wirtschaftlichen für Kohlenbergbau, einen technisch-wirtschaftlichen für Brennstoffverwendung, und einen sozialpolitischen für Kohlenbergbau.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Er genehmigt die Geschäftsverträge des Reichskohlenverbandes und der Syndikate, sowie die Geschäftsordnung der Sachverständigenausschüsse, gibt allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft, insbesondere zur Ausbeutung unwirtschaftlichen Weltverbrauchs und zum Schutze der Verbraucher, sorgt für einheitliches Zusammenarbeiten des Reichskohlenverbandes und der Sachverständigenausschüsse und hat das Recht, von den Sachverständigenausschüssen, dem Reichskohlenverbande, den Syndikaten, den Besitzern von Kohlenbergwerken und Gasanstalten, den Kohlenhändlern und Kohlenverarbeitern sowie Vereinigungen von solchen Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse, abgesehen von gewissen Betriebsgeheimnissen, zu verlangen.

Die Sachverständigenausschüsse sammeln und verarbeiten die für ihre Sondergebiete wichtigen Kenntnisse aus Praxis und Forschung, sie beteiligen sich an praktischen und wissenschaftlichen Unternehmungen und geben dem Reichskohlenverband auf Eruchen Gutachten ab.

Der Reichskohlenverband überwacht die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrats und erläßt Ausführungsbestimmungen dazu, er beaufsichtigt die den Syndikaten obliegende Regelung der Förderung, des Selbstverbrauchs und des Ablasses der Brennstoffe. Er regelt die Selbstverbrauchsrechte der Syndikatsmitglieder, den Absatz der einzelnen Syndikate, die Lieferungsbedingungen, Brennstoffverkaufspreise, Richtlinien für Preisnachlässe, die Fragen der Ein- und Ausfuhr u. a. m. Auch ist er befugt, die Geschäftsbücher und -papiere seiner Mitglieder einzusehen und Vorlage von Nachweisungen binnen bestimmter Frist zu verlangen.

Die Kohlenyndikate überwachen die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes und regeln im Rahmen der genannten Vorschriften die Förderung, den Selbstverbrauch und den Ablass der Brennstoffe ihrer Mitglieder. Sie legen ferner die Lieferungsbedingungen fest und überwachen ihre Durchführung, machen dem Reichskohlenverband Vorschläge für die Brennstoffverkaufspreise und für die Richtlinien der Preisnachlässe und sind befugt, von ihren Mitgliedern Auskunft zu verlangen. — Die Bestimmungen des Gasostyndikats sind dieselben wie die der Kohlenyndikate.

Gegen die Maßnahmen der Syndikate steht den beteiligten Besitzern von Kohlenbergwerken usw. und Gasanstalten die Beschwerde an den Reichskohlenverband zu, gegebenenfalls auch die weitere Beschwerde von da an den Reichskohlenrat. Gegen die Maßnahmen des Reichskohlenverbandes ist die Beschwerde an den Reichskohlenrat gegeben. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Reichskohlenverbandes können folgende bei der Beschlussfassung sich bildende Minderheiten binnen einer Woche auf Entscheidung des Reichskohlenrats antworten: eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der abgegebenen Stimmen, eine Minderheit von mindestens vier Syndikaten, eine Minderheit von zwei Braunkohlenyndikaten, die Minderheit der Kohlenyndikate von Ober- und Niederhessien. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wird durch eine Maßnahme des Reichskohlenrats, des Reichskohlenverbandes und der Syndikate auf Grund dieses Gesetzes ein bestehendes Recht verletzt, so hat der Verletzte Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen und richtet sich bei Maßnahmen des Reichskohlenrats oder Reichskohlenverbandes gegen den Reichskohlenverband, bei Maßnahmen eines Syndikates gegen dieses.

Die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft führt das Reich, dessen Befugnisse der Reichswirtschaftsminister ausübt. Dieser kann von allen Kohlenwirtschaftlichen sowie von Besitzern der Kohlenbergwerke und Gasanstalten, von Kohlenhändlern und Kohlenverarbeitern Auskunft über brennstoffwirtschaft-

liche Verhältnisse verlangen und an allen Beratungen der einzelnen Stellen durch Bevollmächtigte teilnehmen.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet über Einschränkung der Brennstoffeinfuhr aus dem Ausland, über Herabsetzung des vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffpreise und über Einrichtung von Stellen zur Festsetzung von Kleinverkaufspreisen.

Die Länder sind befugt, vertreten durch den im Reichsrat gebildeten Ausschuss für Handel und Verkehr, an den Beratungen des Reichskohlenrats und an den Vollziehungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Steuerbehörden können von dem Reichskohlenrat, den Sachverständigenausschüssen, dem Reichskohlenverband und den Syndikaten Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse verlangen.

Die Gemeinden aus mindestens 10000 Einwohnern, für die übrigen die Kommunoberkörperschaft, sind befugt, nach Anhörung von Vertretern der Braunkohlenhändler und Braunkohlenverarbeiter ihrer Bezirke unter Zugrundelegung der vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffverkaufspreise örtliche Kleinverkaufspreise festzusetzen, sofern und soweit nicht durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers besondere Stellen geschaffen worden sind.

Außer den erwähnten drei Sachverständigenausschüssen wurden noch gebildet der große Ausschuss für Preisprüfungen und Beanstandungen und der kleine Ausschuss für Prüfung des Massenverkaufs, der Geschäftsordnungen usw. Der große Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern und ebenbürtigen Stellvertretern und entspricht der Zusammensetzung des Reichskohlenrats. Der kleine Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und ebenbürtigen Stellvertretern. Seine Tätigkeit ist hauptsächlich verwaltungsmäßiger Natur, während der große Ausschuss große wirtschaftliche Aufgaben hat und nach dem Beschluß des Reichskohlenrats vom 12. Mai 1920 als Organ des Reichskohlenverbandes nun auch bei der Festsetzung unmittelbarer mitwirkend Wirksamkeit darüber auch im nächsten Artikel.

Es handelt sich also zunächst nur um die Zusammenfassung der ganzen deutschen Kohlenwirtschaft zu einer einheitlichen Organisation, die unter Oberaufsicht des Reichs vom Reichskohlenrat geleitet wird. Nur der Brennstoffbereich ist gemeinwirtschaftlich organisiert, aber nicht die Erzeugung und der Verbrauch. Die Arbeit der Sachverständigenausschüsse hatte seit ihrer Zeit vorgegeben, daß die Bergwerke ihren bisherigen Besitzern gegen Entschädigung genommen und einer neu gemeinwirtschaftlichen Grundbesitz anerkennenden Körperschaft von Unternehmern und Arbeitern übertragen werden sollte. Dagegen hatte die Minderheit lediglich vorgegeben, daß von der sogenannten Differenzrente, d. h. dem Mehrertrag der unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden Betrieben gegenüber den anderen, eine besondere Steuer erhoben und die Umbildung der kleinen Betriebe durch größere Betriebe durchgeführt werden sollte.

Weder das eine noch das andere ist geschehen. Selbst der geschaffene Selbstverwaltungsausschuß erfüllt noch nicht so, wie es wünschenswert ist. Jede Meinung muß für sich einbürgern. Allerdings Minderheiten müssen überlassen werden. Zudem sind die Schwierigkeiten außerordentlich groß. Durch die Zeitwirren, die schwierigen Verhältnisse, den Apparat und wurde ein planmäßiges Arbeiten fast unmöglich gemacht. So kam es, daß der Reichskohlenrat bisher nur dreimal getagt hat und zwar am 21. und 22. November 1919, am 13. und 14. Januar und am 11. und 12. Mai 1920. Dabei war es selbstverständlich nicht möglich, alle Fragen umfassend zu behandeln und zu erledigen, welche vorlagen.

Sehr viel ist noch zu erledigen und nachzugeben. Neben dem Brennstoffbereich muß auch die Erzeugung und der Verbrauch gemeinwirtschaftlich organisiert werden. Hierbei müssen auch die Betriebsräte mitwirken. Das können sie nur, wenn sie dazu befähigt sind. Jede Wirtschaftslern ist reich, wozu die Menschen reich sind. Wir brauchen nicht nur Hände, sondern auch Köpfe. Die Sozialisierung läßt sich nur aufbauen auf hohem sozialem Bewußtsein. Das mügen sich vor allen Dingen diejenigen vor Augen halten, die von Sozialisierung reden ohne etwas davon zu verstehen.

Die Kohlenwirtschaft wird nicht auf halbem Wege stehen bleiben, das zeigt schon die Bildung der drei Sachverständigenausschüsse. Der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau wird sich mit der Erzeugung, der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung mit dem Verbrauch und der sozialpolitische Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau mit den sozialpolitischen Aufgaben beschäftigen. Bei der Preisbildung müssen zudem die Selbstkosten als Grundlage dienen. Bei Erörterung der technisch-wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen sowohl, wie auch bei der Ermittlung der Selbstkosten, kann nicht vor den Toren der Betriebe halt gemacht werden. Wie ein Teil den anderen treibt, so wird auch hier ein Maß andere bedingen. Dieser Entwicklungsgang vollzieht sich, umso schneller, je reiflicher alle Kräfte zusammengefaßt werden und mitwirken können. Das Schlimmste auf die Gewerkschaftsborgern ist allerdings bequemer und leichter, brinat uns aber dem Ziele nicht näher.

Großer Ausschuss und Reichskohlenverband.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reichs. Unmittelbar hat er bisher bei der Preisbildung nicht mitgewirkt. Zur mittelbaren Mitwirkung hat er aus seiner Mitte den großen Ausschuss für Preisprüfung und Beanstandungen gebildet, welcher aus 22 Mitgliedern und ebenbürtigen Stellvertretern besteht und der Zusammenfassung des Reichskohlenrates entspricht. Die Brennstoffverkaufspreise werden vom Reichskohlenrat bestimmt und veröffentlicht unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher. Nun hat der Reichskohlenrat am 12. Mai einen Antrag an den Reichsrat gestellt, wonach der große Ausschuss für Preis-

prüfungen und Beanstandungen auch zugleich Organ des Reichs-

Am 28. Mai haben daraufhin der Reichskohlenverband und der große Ausschuss gemeinsam in Berlin getagt.

Dass davon keine Rede sein kann, das haben alle bisherigen Verhandlungen gezeigt.

Die Verteuerung der Kohle je Tonne Absatz beträgt also 0,506 = 14,43 Mk.

Der Unterstaatssekretär Dr. Girich erklärte namens der Reichsregierung, daß beim augenblicklichen Stand unserer Volkswirtschaft jede Kohlenpreiserhöhung abgelehnt werden müsse.

Es hatten ferner noch Anträge auf Preiserhöhung gestellt: das Rheinisch-westfälische Kohlenyndikat für das niederrheinische und das niederländische Steinkohlenyndikat.

Bergbau angerechnete Reichsarbeitsministerium hatte ein Schiedsgericht berufen, welches unter dem Vorsitz des Regierungsrats Dr. Bodenstein am 21. Mai in München zusammentrat und folgenden Schiedsspruch fällte:

Angesichts der derzeitigen Löhne in den verschiedenen deutschen Kohlenrevieren soll, falls bei den zurecht im Ruhrrevier schwebenden Lohnverhandlungen eine Erhöhung des Lohnes für die Mannschaften...

Gefordert war eine Lohnerhöhung von 13 Mk. für die Schicht. Nach dem Schiedsspruch soll eine weitere Erhöhung des Lohnes nur in dem Ausmaß erfolgen, wie in den Mannschaften...

Nach dem Verlauf der ganzen Verhandlungen wurde der Antrag des niederländischen Steinkohlenyndikats auf Preiserhöhung zurückgezogen, ebenso der des niederländischen Steinkohlenyndikats.

Das wichtigste Ergebnis der Verhandlungen ist, daß jetzt der große Ausschuss bei der Preisprüfung und Beanstandungen unmittelbar bei der Preisbildung mitwirken und der notwendige Lohnausgleich für die Ruhrbergleute gegenüber anderen Bergrevieren ohne Erhöhung der Brennstoffpreise durchgeführt wurde.

Wollen die Löhne abgebaut werden?

Wir haben in Nr. 22 der „Bergarb.-Sta.“ zahlenmäßig nachgewiesen, daß die Löhne in England, Frankreich und Amerika nach dem jetzigen Stand der Wäute mächtig höher sind wie in Deutschland und daß kein Abbau derselben zur Wiederaufrichtung...

Sieht man die Wertschöpfung genau an, so erblickt man, daß der britische Wochenlohn von 71,76 Kronen sowie der englische von 80 Schilling und der amerikanische von 27,21 Dollar nicht etwa nach Friedensfuß, sondern nach der ungeheuerlichen Entwertung der Mark berechnet sind.

mit 1630 mit 114 Mk. gegen 270 Mk. des deutschen Arbeiters, anzuweisen sein. Der deutsche Arbeiter erhielt also mehr als dreimal so viel wie sein dänischer und englischer und nahezu zweieinhalbmal so viel wie sein amerikanischer Kollege.

Wir haben allerdings den Wochenlohn nach der Entwertung der Mark berechnet, weil sie eine feststehende Tatsache ist und kein Friedensfuß besteht. Danach sind 71,76 Kronen gleich 775 Mark, 80 Schilling gleich 990 Mk. und 27,21 Dollar gleich 1630 Mark.

In diesem Zusammenhange gewinnt aber eine andere Frage erhöhte Bedeutung, die Herr Dr. R. Kuczynski, Direktor des italienischen Amtes Berlin-Schöneberg und Mitglied der Sozialistischen Kommission, in seiner „Finanzpolitischen Korrespondenz“ vom 28. Mai aufgeworfen hat und die lautet: „Muss die Kohle so teuer sein?“ Diese Frage beantwortet Herr Dr. Kuczynski wie folgt:

Vor dem Kriege kostete im Ruhrgebiet die Tonne Steinkohlen 12 Mark, heute aber (in schlechter Qualität) 210 Mk. In diesem Preise sind mit enthalten die Zuschüsse an die Bechen für Lebensmittel und Vergarbeiterwohnungen, die Kohlensteuer und die Umwälsteuer.

Diese für die Volkswirtschaft sehr nachteilige und nur für wenige Wähler sehr vorteilhafte Wendung der Dinge ist erst in den letzten Monaten eingetreten. Im 4. Vierteljahr 1919 betrug die gesamte Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet 19,6 Millionen Tonnen mit einem Gesamtwert (ohne Kohlen- und Umwälsteuer) von annähernd 1,3 Milliarden Mark.

Seit dem vierten Vierteljahr 1919 ist der Arbeitslohn auf die Tonne Steinkohlen fast auf das Doppelte, der Unternehmergewinn aber auf etwa das Fünffache gestiegen. Und bei einem Vergleich ist noch zu berücksichtigen, daß die Arbeiter inzwischen das Opfer der Uebersichten gebracht haben, während von einem ähnlichen Grunde für die Preissteigerung der Unternehmer nichts bekannt geworden ist.

Bergmännische Pflichtfortbildungsschule.

I.

Endlich soll eine alte Forderung unseres Verbandes erfüllt und eine bergmännische Pflichtfortbildungsschule eingerichtet werden. Auf Grund des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe hat sich im Oberbergamtsbezirk Dortmund schon ein Vorläufiger Ausschuss für bergmännische Fortbildungsschulen gebildet, dem auch Vertreter der Bergarbeiterverbände angehören, um die notwendigen Vorarbeiten zu erledigen.

Die Konferenz ist mit der Einführung der Pflichtfortbildungsschule für den Bergbau einverstanden. Ueber die weiteren Vorarbeiten soll in der Arbeitsgemeinschaft beraten werden, doch werden die Verhandlungen aufgeföhrt, die jugendlichen Bergarbeiter mit der Notwendigkeit der Fortbildungsschule vertraut zu machen.

Die bergmännische Pflichtfortbildungsschule als Berufsschule. Als Berufsschule tritt in den Rahmen des geplanten Gesamtpflichtfortbildungsschulensystems die bergmännische Pflichtfortbildungsschule zum ersten Male als selbständige Einrichtung und zwar als Berufsschule. Bisher bestand in dem hiesigen weiteren Ruhrgebiet für die Bergarbeiter keine berufliche Schule, die einen eigenen Lehrplan für den bergmännischen Beruf aufwies.

Die bergmännische Fortbildungsschule soll eine eigene Lehrmeinung mit besonderem Stoffverteilungsplan sein. In die bergmännischen Fortbildungsschulen sind nur wirklich Bergleute aufzunehmen und nicht alle die, die auf den Bergwerken beschäftigt sind. Die für dort vorfindenden ungelerten Arbeiter werden in der allgemeinen Fortbildungsschule und die in Handwerksbetrieben beschäftigten jungen Leute werden in der gewerblichen Fortbildungsschule unterrichtet.

Zu wolle an dieser Stelle ganz besonders darauf hinweisen, daß man bei einem wirklichen Bergmann auch von einem erklernten Beruf reden kann und muß. Denn seine Tätigkeit ist im wahren Sinne des Wortes ein Beruf, und durchaus nicht zu vergleichen mit der Beschäftigung eines ungelerten Arbeiters; seine Tätigkeit hat nach bestimmten Regeln, Gesetzen, Vorschriften und Gebräuchen zu erfolgen und nicht nach Belieben oder Willkür.

Dieser Beruf kann mit demselben Recht wie der Gewerbetreibende und wie der Kaufmann eine Weiter- und Ausbildungs-Anstalt, wie die Fortbildungsschule, für sich beanspruchen. Das Berghandwerk muß dem übrigen Handwerk gleichkommen. Es ist ihm gleichzurechnen, soweit es die weitere Ausbildung anbelangt. Ich erinnere nur an die Bestimmung „Lehrbauer“. An darunter nicht jemand zu verstehen, der sich in der praktischen Ausbildung, in der Lehre befindet, und es in seiner eigentümlichen Betätigung, die nicht nach Willkür ausgeführt werden kann und darf, zu seiner Fertigkeit, zur Meisterschaft bringen will? Der Lehrbauer will auch einmal ein tüchtiger Bauer werden. Um das sein zu können, erfordert sein Verbergen neben der praktischen Ausbildung nebenbei gewisse theoretische Kenntnisse. In den früheren Jahren wurde nach jeder Grundbesitzatrophe nach einer besseren Ausbildung für den Bergmann verlangt. Die Bergleute verlangten damals mit Recht, daß ihre Ausbildung auf eine geistliche Grundlage gestellt würde; aber dabei blieb es. Man schritt nicht zur Tat. Durch den jüngsten ministeriellen Erlass vom 17. April 1919 an die Gewerbeschulungs-Kommissionen und die Gewerbeschulungs-Ausschüsse kann zur Tat geschritten werden.

Ich habe die bergmännische Fortbildungsschule als Einberufungsschule mit vier aufsteigenden Klassen vorgesehen und bezüglich des Lehrplanes in zwei Hauptabschnitte gegliedert: 1. für die Zeit bis zum 16. Lebensjahre, 2. von da ab bis zum 18. Lebensjahre.

Die beiden ersten Jahre dienen der formalen Bildung. Die jungen Leute, die diesen Unterricht besuchen, können wir ja eigentlich im wahren Sinne des Wortes noch nicht Bergleute nennen, weil sie die beiden ersten Jahre über Tage arbeiten. Der Lehrplan sieht hier mehr oder weniger eine Allgemein-Bildung vor, natürlich den Beruf als Mittelpunkt des Unterrichts beibehaltend. Der gesamte Unterricht hat sich den Verhältnissen des Berufes voll und ganz anzupassen, die Fachkunde muß auch in den beiden ersten Jahren in dem für die Verhältnisse der Schule weitgehendsten Maße berücksichtigt werden: Stein- und Braunkohlen als Rohstoffe, Hinweis auf Verwertung und die verschiedenartige Verwendung derselben, das Ueberführen der Kohle als Rohstoff in andere Zustände durch chemische Prozesse. Alles dies muß natürlich im Rahmen des Verständnisses für den Schüler gehalten sein und gewissermaßen als Wiederholung und Ergänzung der naturgeschichtlichen, physikalischen und chemischen Volksschulkenntnisse in der Anwendung auf den Beruf des Schülers gehandhabt werden; Werkzeuge, einfache Maschinen, Arbeitsvorgänge. In diesen beiden Jahren gilt es neben der allgemeinen Berufskunde den Deutsch- und Rechnen-Unterricht in den Vordergrund zu stellen. Rechnen und Deutsch zielen in ihrer Art und Weise auf den Beruf ab und sind gewissermaßen Mittel zum Zweck. Das Rechnen soll durchaus keine reine Wiederholung des in der Volksschule Gelehrten sein, nein, von praktischen Beispielen ausgehend, soll z. B. die Lohnberechnung als Befestigung der vertriehenartigen Rechnungsarten an Aufgaben aus dem Erwerbsleben, über persönliche Bedürfnisse im Anschluß an die Versicherungs-gesetze und Volkshilfs-Einrichtungen geübt werden. Meinetwegen gehe man von dem Gebirgsweesen aus und lasse unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Begleitumstände rechnen, wieviel jeder der Arbeits-Beteiligten dafür erhält. Man muß doch von jedem Bauer verlangen können, daß er am Schluß des Monats seinen verdienten Lohn selbst ausrechnen kann. Wieviel Unarnehmlichkeiten bleiben dadurch mit den häufig unbilligen Lohnreklamationen erspart. Bei dem Gebirge sind auch die geometrischen Formen als Raumrechnung (Körperberechnung) unbedingt nötig. Ich warne aber vor dem „Zwiel“ und dem „Unnötigen“. Auch das Schreiben ist nicht außer Acht zu lassen, jedoch ist dieser Unterricht nicht als besonderes Fach zu betreiben.

Sinnfälligkeit des Lehrstoffes im Deutschen ist ebenso zu verfahren. Das Nähere geht aus dem zugrunde liegenden Lehrplan hervor. Ich möchte darauf hinweisen, daß uns der Lehrplan für die Klassen der ungelerten Arbeiter an den Fortbildungsschulen in Groß-Berlin manchen Fingerzeig gibt für die beiden ersten Jahrgänge. Was dort über Stoff-Auswahl, Stoff-Anordnung und Stoff-Behandlung gesagt ist, können wir zum Teil ohne weiteres übernehmen. Es müssen in den beiden ersten Jahren besonders die persönlichen Verhältnisse des werdenden Bergmannes, dann mehr seine Tätigkeit und endlich seine Stellung zum Gemeinwesen gelehrt werden. Ich habe in den Lehrplan der beiden ersten Jahre neben der beruflichen Bildung nur die formale Bildung in den Vordergrund treten lassen, weil vielleicht doch der eine oder andere sich nach dieser Zeit nicht dazu entschließen kann, das Berghandwerk als seinen Beruf zu ergreifen. Sollte der Betreffende etwas anderes werden wollen, so kann er ohne weiteres analog seiner neuen Beschäftigung einer anderen Unterrichts-Gruppe beitreten. Für den, der an dem Unterricht dieser beiden Jahrgänge teilgenommen hat, bleibt der Lehrstoff dieser Wissens-Gruppe als ein abgeschlossenes Ganzes bestehen, auf dem für einen anderen Beruf oder Erwerbszweig theoretisch weitergearbeitet werden kann, zumal geringere Anknüpfungspunkte für die verschiedenen Berufe bei einem einheitlichen Lehrplan jederzeit vorhanden sind.

Was die Stoff-Behandlung anbelangt, so sei folgendes zu beachten: die Stoff-Behandlung ist so gedacht, daß sie sich stets auf die Sprache an der Erklärungszeit der jungen Leute anschließt. Sie wird daher stets von lebensvollen Beispielen ausgehen und theoretische Erörterungen möglichst ganz vermeiden. Das gilt insbesondere auch für die Behandlung der rechnerischen und vollwertigsten Stoffe. Auch

wo der Lehrplan der Kürze halber Gebiete bezeichnet, die an sich eine wissenschaftliche Betrachtung aufweisen, ist stets eine Behandlung vorausgesetzt, die auf Lebenserfahrung und geistige Reife der Schüler gebührend Rücksicht nimmt. Soweit der Bergmann über Tage.

Erst nachdem der Jüngling unter Tage als bergmännischer Lehrling in seinem Beruf tätig ist (16. bis 18. Lebensjahr), tritt auch ein anderer Lehrstoff an den Schüler der 3. und 4. Klasse heran. In dieser Zeit gilt es, ihn theoretisch zu bilden für das eigentliche Bergfach. Die technologische Seite tritt in den Vordergrund. Die Geschichte des Bergbaues darf dem Schüler nicht unbekannt bleiben!

Unter Bergfach verstehe ich hier Erklärungen und praktische Aufklärungen des gesamten Grubenbetriebes. Der gereifere Schüler muß vor allen Dingen die großen Gefahren des Bergmannes kennen lernen, die ihn stets umlauern. Er muß wissen, wie er Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter vor Gefahren zu schützen vermag. Er muß damit vertraut sein, die erste Hilfeleistung bei Unfällen zu leisten. Er muß die Verhaltensregeln kennen lernen, ein Unglück abzuwenden. Absolut nötig ist es, Kenntnis zu haben über Schlagwetter- und Kohlenstaub-Erpositionen. Wie häufig kommen nicht Fälle vor, wo bei drohender Gefahr durch schnelles, wohlüberlegtes Handeln große Schäden abgewendet und viele Menschenleben gerettet werden konnten. Wenn es in der Statistik der Schlagwetter heißt, so und so viele Schlagwetter sind auf unauffällige Weise zu vermeiden, so gibt das zu denken. Spricht diese Statistik nicht die berechtigte, aber auch zugleich die vernünftige Sprache für den Bergmann selbst? Infolge mangelnder Kenntnis steht der Bergmann den drohenden Elementen ratlos gegenüber. Von besonderer Wichtigkeit ist die Kenntnis von dem Stein- und Kohlenfall. Der Bergmann muß die bergpolitischen Vorschriften kennen und verstehen lernen, und zwar als Vorsichtsmaßregeln; denn viele Bergleute sind geneigt zu glauben, dies sei eine persönliche Ansicht eines Beamten und vielleicht eine übertriebene Vorsichtsmaßnahme, ja eine Schikane des Leiters. Der Bergmann muß im Unterricht dazu angehalten werden, darüber nachzudenken, warum denn gerade diese Vorschriften so herausgegeben sind und nicht anders. Es muß ihm durch freien Hinweis in Fleisch und Blut übergehen, dieselben jederzeit getreu zu befolgen und nicht zu befolgen. Es genügt nicht, daß diese bergpolitischen Vorschriften in den Händen der Schüler sind, nein, sie müssen immer und immer wieder durchgesprochen und erläutert werden. Daher kommt es auch, daß viele, viele Bergleute diese Vorschriften nach Ueberzeugung derselben mit nach Hause genommen haben, sie in irgend einer verdeckten Schublade sorgsam aufbewahren, aber niemals hineingesehen haben, mit der Begründung: „Was darin steht, das wollen wir längst, das geht uns nichts an.“ Mit einem Durchlesen, geschweige denn einem Nachdenken darüber ist garnicht zu rechnen. Geht es nicht genau so mit den Rentenanspruchungen, die den Berufsgruppen ausgedehnt zu werden? Der Bergmann, der nicht durch Schule und Schulung darauf hingewiesen wird, glaubt, es genüge, wenn er nur das Alltägliche und das Allernotwendigste wisse.

Von noch größerem Vorteil wird es aber für die Schüler sein, wenn ihnen die Theorie von tüchtigen Fachmännern und Praktikern des Bergbaues an Ort und Stelle, in der Grube als Praxis vorgeführt wird. Ich komme hiermit wieder auf einen meiner alten unumstößlichen Grundsätze: Theorie und Praxis müssen Hand in Hand gehen. Ich halte es für angebracht, daß von Zeit zu Zeit diesen jungen Leuten wackelnde behandelnde oder Experimental-Vorträge von Fachleuten gehalten werden. Ein Mann der Praxis kann häufiger viel überzeugender auf den Unterricht einwirken, wie der Theoretiker. Eine einzige kurze praktische Belehrung in der Grube bringt oft mehr Frucht, als eine theoretische Belehrung von langer, langer Dauer in der Schulstube. Der Schüler will und muß das in Wirklichkeit sehen, was er in der Schule hört und lernt. Ich erinnere nur an einen Experimental-Vortrag über Schlagwetter auf der Versuchsstation selbst. (Es müssen allerdings dann mehrere solcher Versuchsstationen eingerichtet werden.) Nicht zu vergessen in dem Lehrplan ist das Anknüpfungswesen. Des Weiteren ist eine Unterweisung der Renten-Berechnung sowie der Beschäftigung über die soziale Fürsorge und die Belohnung in der Verfertigung der hauptsächlichsten Berufsarbeiten unerlässlich. Alles Weitere behält der Lehrplan.

